VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DAS GESETZ ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT IM BEREICH DES STRAHLENSCHUTZES

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtsstellen 4

I. Vernehmlassungsbericht 5

1. Ausgangslage 5

1.1 Bestehende Rechtsgrundlagen 5
1.1.1 Liechtensteinisches Strahlenschutzgesetz 6
1.1.2 Schweizerische Rechtsgrundlagen, die über den Zollvertrag in Liechtenstein zur Anwendung kommen 6
1.1.3 Strahlenschutzgesetzgebung der EU 8
1.2 Aktuelle Vollzugsstrukturen 8
1.2.1 Überwachung der Umwelt und Überwachung der Entsorgung von radioaktiven Abfällen 8
1.2.2 Aufsicht in Industrie- und Gewerbebetrieben 9
1.2.3 Aufsicht in medizinischen Betrieben 9
1.2.4 Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität 10
1.3 Handlungsbedarf 11
1.3.1 Gesundheitsschutz in medizinischen Betrieben 11

2. Neukonzeption 12

3. Zusammenarbeit mit der Schweiz 14

4. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 15

II. Vernehmlassungsvorlage 21

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dieser Vernehmlassungsvorlage soll die Gesetzgebung zum Strahlenschutz und zu dem damit verbundenen Vollzug in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Umwelt und radioaktive Abfälle sowie in den Bereichen Medizin, Ausbildungsstätten und Bevölkerungsschutzes einheitlich geregelt werden.

Die Vorlage dient zur Umsetzung des zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzuschliessenden Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich des Strahlenschutzes. Mit diesem Vertrag soll die schweizerische Strahlenschutzgesetzgebung in liechtensteinisches Recht überführt werden. Der Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung soll von liechtensteinischen Amtstellen wahrgenommen werden. Diese arbeiten mit den entsprechenden schweizerischen Stellen zusammen und erhalten entsprechende fachtechnische Unterstützung. Im Vertrag sind die Grundsätze der Zusammenarbeit und die konkreten Leistungen der schweizerischen Stellen genau aufgeführt.

In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sind die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen wie z.B. Organisation und Durchführung, Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen und ergänzende Bestimmungen geregelt. Letztere betreffen jene Bereiche, für welche eigenständige liechtensteinische Lösungen getroffen werden müssen (z.B. im Versicherungswesen).

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Gesundheit
Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen
Amt für Umweltschutz
Amt für Volkswirtschaft
Amt für Zivilschutz und Landesversorgung

Vaduz, 6. März 2007
RA 2007/410-6656_101
P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Institutionen und Verbänden den vorliegenden Bericht zum Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich des Strahlenschutzes zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der Darstellung der heutigen Situation werden die bestehenden Rechtsgrundlagen wie auch die aktuellen Vollzugsstrukturen aufgezeigt. Basierend auf diesen wird der notwendige Handlungsbedarf dargestellt.

1.1 Bestehende Rechtsgrundlagen

In Liechtenstein ist das liechtensteinische Gesetz vom 17. Juli 1964 über den Strahlenschutz LGBl. 1964 Nr. 30 in Kraft und das schweizerische Strahlenschutzgesetz über den Zollvertrag anwendbar.

1.1.1 Liechtensteinisches Strahlenschutzgesetz

Das liechtensteinische Gesetz vom 17. Juli 1964 über den Strahlenschutz besteht aus vier Artikeln und ist sehr allgemein gehalten. Gemäss Art. 2 dieses Gesetzes erlässt die Regierung Vorschriften zum Schutz gegen ionisierende Strahlen. Sie kann dabei insbesondere den Transport, die Abgabe, den Bezug, jede andere Form des Innehabens, die Verwendung sowie Ein-, Aus- und Durchfuhr von radioaktiven Stoffen für bewilligungspflichtig erklären (Abs. 2 Bst. a). Weiters kann die Regierung den Betrieb von Anlagen und Apparaten, die ionisierende Strahlen aussenden, u.a. ebenfalls einer Bewilligungspflicht unterstellen (Abs. 2 Bst. b). Nach Art. 2 Abs. 3 üben die Regierung und die von ihr bezeichneten Stellen die Aufsicht über die Befolgung dieser Vorschriften aus. Seit Bestehen des Gesetzes wurden keine Verordnungen erlassen.

1.1.2 Schweizerische Rechtsgrundlagen, die über den Zollvertrag in Liechtenstein zur Anwendung kommen

Der Grossteil des schweizerischen Strahlenschutzrechts ist aufgrund des Zollvertrages (ZV) als in Liechtenstein anwendbar erklärt worden. Dies ist im Einvernehmen mit der Schweiz seit jeher mangels einer umfassenden bzw. ausreichenden rechtlichen Lösung durch die Aufnahme der schweizerischen Rechtvorschriften in die Anlage I zum ZV erfolgt. Dies geschah, obwohl wesentliche Bestimmungen des einschlägigen schweizerischen Rechts nicht im eigentlichen Sinne zollvertragsrelevant sind. Zollvertragsrelevant (d.h. streng auf den Warenverkehr bezogen) sind in erster Linie die Regelungen betreffend Ein-, Aus- und Durchfuhr von radioaktiven Strahlenquellen sowie die Regelungen betreffend Bauart und Kennzeichnung von Anlagen und radioaktiven Strahlenquellen. Nicht zollvertragsrelevant sind insbesondere ortsgebundene Bereiche wie jener des baulichen Strahlenschutzes, der Wartung und des Unterhalts von Anlagen, des Schutzes der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität oder Bestimmungen bezüglich Radon. Aus rechtsstaatlichen und rechtssystematischen Überlegungen soll die Anlage I

zum Zollvertrag im Bereich Strahlenschutz bereinigt und auf den zollvertragsrelevanten Teil eingeschränkt werden.

Das schweizerische Strahlenschutzrecht setzt sich aus folgenden Erlassen zusammen:

- SR 814.50 Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991
- SR 814.501 Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (Teilrevision 2006)
- SR 814.501.43 Verordnung vom 07. Oktober 1999 über die Personendosimetrie (Teilrevision 2006)
- SR 814.501.51 Verordnung vom 31. Januar 2001 über den Strahlenschutz bei nichtmedizinischen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung
- SR 814.501.512 Verordnung vom 15. November 2001 über den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Strahlenquellen in der Medizin

  SR 814.501.513 Verordnung vom 15. Dezember 2004 über den Strahlenschutz bei medizinischen Elektronenbeschleuniger-Anlagen
- SR 814.52 Verordnung vom 01. Juli 1992 über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten
- SR 814.542.1 Verordnung vom 20. Januar 1998 über den Strahlenschutz bei medizinischen Röntgenanlagen
- SR 814.554 Verordnung vom 21. November 1997 über den Umgang mit offenen radioaktiven Strahlenquellen
- SR 814.557 Verordnung vom 03. September 2002 über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle
- SR 814.56 Verordnung vom 05. Juli 2006 über die Gebühren im Strahlenschutz
- SR 814.501.261 Verordnung vom 15. September 1998 über die Ausbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Teilrevision 2006)

- SR 732.32 Verordnung vom 26. Juni 1991 über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität

1.1.3 Strahlenschutzgesetzgebung der EU

Die EU-Rechtsakte im Bereich des Strahlenschutzes sind auf der Grundlage des EURATOM-Vertrags erlassen worden. Dieser Vertrag gehört nicht zum Anwendungsgebiet des EWR-Abkommens und ist für die Vernehmlassungsvorlage nicht relevant.

1.2 Aktuelle Vollzugsstrukturen

Die aktuellen Vollzugsstrukturen sind sehr unterschiedlich und betreffen verschiedenste Behörden. Zudem erfolgt die Zusammenarbeit der verschiedenen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden auf mehreren Ebenen, je nachdem, welche Bereiche betroffen sind. Aus diesem Grund werden die aktuellen Vollzugsstrukturen nach den verschiedenen Bereichen aufgeführt:

1.2.1 Überwachung der Umwelt und Überwachung der Entsorgung von radioaktiven Abfällen

Für die Kontrolle zur Einhaltung der Radongrenzwerte und für die Beratung bezüglich allfälliger Schutzmassnahmen zieht das Amt für Umweltschutz einen Experten des schweizerischen Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bei. Der Aufwand des Experten wird dem Amt für Umweltschutz in Rechnung gestellt.

Die Überwachung der Umweltradioaktivität in der Luft wird durch das BAG wahrgenommen. Eine Überwachung der Umweltradioaktivität in anderen Umweltmedien findet bisher nicht statt.

Die Entsorgung von radioaktiven Abfällen erfolgt durch das Paul Scherrer Institut (PSI), welches vom Amt für Umweltschutz jeweils über eine anstehende Sammlung von solchen Abfällen informiert wird. Das Amt für Umweltschutz stellt dem

PSI jeweils auf dessen Verlangen eine Bestätigung zur Berechtigung zum Einsammeln der Abfälle aus. Der Aufwand für die Entsorgung wird den Betrieben direkt verrechnet.

1.2.2 Aufsicht in Industrie- und Gewerbebetrieben

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes unterstützt die Schweizerische Unfallsversicherungsanstalt (SUVA) das Amt für Volkswirtschaft bei der Wahrnehmung der Aufsicht in Industrie und Gewerbebetrieben. Es besteht eine revisionsbedürftige schriftliche Regelung mit der SUVA aus dem Jahre 1979. Bis anhin wurden die Kosten für die Expertentätigkeit durch die SUVA noch nie in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zum Bereich des Arbeitnehmerschutzes beaufsichtigt das Amt für Volkswirtschaft zwei Ausbildungsstätten, obwohl diese mangels definierter Zuständigkeit nicht unter den Bereich des Schutzes des Arbeitsnehmers fallen.

1.2.3 Aufsicht in medizinischen Betrieben

Die Aufsicht im Bereich der medizinischen Anlagen wurde in der Vergangenheit nicht wahrgenommen. Liechtenstein verfügt über keine Stelle, die die notwendige Fachkompetenz und entsprechende Erfahrung für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben in diesem Bereich hat. Zudem ist die Zuständigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz nicht klar geregelt.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen hat im Auftrag des Ressorts Gesundheit im Jahr 2005 eine umfassende Erhebung in diesem Bereich durchgeführt. Die Erhebung brachte teilweise erhebliche Defizite zum Vorschein.

Von Behördenseite wurde deshalb die Liechtensteinische Ärztekammer, die Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte und der Verein Liechtensteinischer Tierärzte über eruierte Schwachstellen informiert und aufgefordert, die Mitglieder anzuhalten den Anforderungen der Strahlenschutzgesetzgebung nachzukommen. Ferner werden alle Anlagenbetreiber in Kürze über die bestehenden Mängel und

notwendigen Massnahmen informiert. Dabei werden sie aufgefordert, Missstände zu beheben und die notwendige Ausbildung zum Strahlensschutzsachverständigen umgehend zu absolvieren.

1.2.4 Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität

Es bestehen Grundlagen im Bereich Katastrophenschutz, dazu zählt unter anderem das zur Zeit noch gültige Gesetz über den Katastrophenschutz, LGBl. 1992 Nr. 48, und das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, LGBl. 2006 Nr. 205. Das Gesetz über den Katastrophenschutz wird im Laufe dieses Jahres durch das Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BuA-Nr. 129 / 2006) abgelöst.

Die Information der Bevölkerung wird durch das Gesetz über die Information der Bevölkerung, LGBl. 1999 Nr. 159, und durch die Zusammenarbeit mit der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) der Schweiz gewährleistet. Das Amt für Zivilschutz und Landesversorgung übernimmt Aufgaben im Bereich des Schutzes der Bevölkerung. So stehen beispielsweise Kaliumiodid-Tabletten zur Verteilung an die Bevölkerung bei einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität seit 1992 zur Verfügung. Die Tabletten werden im Landesspital gelagert. Ein Konzept zur Verteilung dieser Tabletten durch die Samaritervereine im Bedarfsfall ist vom Amt für Zivilschutz und Landesversorgung zusammen mit dem Landesphysikus erarbeitet worden. Die Definition der Zuständigkeiten für die Beschaffung, die Lagerung, die Kontrolle und Verteilung der Tabletten über das Strahlenschutzgesetz ist noch ausstehend.

Ergänzende Bestimmungen zum Strahlenschutzgesetz sind notwendig, um den Fall eines Grossereignisses, das zu erhöhter Radioaktivität führt, umfassend zu regeln.

1.3 Handlungsbedarf

Der Strahlenschutz in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Umweltschutz und Medizin ist heute uneinheitlich geregelt oder der Vollzug nicht gewährleistet. Zum Teil sind liechtensteinische Behörden, zum Teil schweizerische Behörden zuständig. Im Bereich der medizinischen Betriebe welcher nachfolgend noch näher ausgeführt wird, wurde die Strahlenschutzgesetzgebung in der Vergangenheit nicht vollzogen.

Die der Regierung bekannten Defizite wurden anfangs 2004 vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten im Zuge von Abklärungen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen im Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen ebenfalls erfasst. Beim Strahlenschutz wurde dringlicher Handlungsbedarf festgestellt. Ein erstes Treffen der zuständigen liechtensteinischen Amtsstellen zur Besprechung der konkreten Problemstellung und Eruierung möglicher Lösungsansätze wurde vom zuständigen Regierungsrat im Mai 2004 einberufen. Der damals gefasste Beschluss zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Schweizerischen Stellen und zur Klärung der Zuständigkeiten wurde anlässlich eines Treffens des BAG mit dem Ressort Gesundheit und dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen im Februar 2005 umgesetzt.

Das BAG zeigte sich grundsätzlich zur Leistung von fachtechnischer Hilfe zur Umsetzung des Strahlenschutzes in Liechtenstein bereit. Liechtenstein wurde ersucht, die Initiative zu ergreifen und mit einem konkret formulierten Auftrag an die Schweiz heranzutreten.

1.3.1 Gesundheitsschutz in medizinischen Betrieben

Um Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen umfassend zu schützen, wurde die Fachstelle Medizinprodukte/IVD beim Amt für Lebensmittelkontrolle mit Regierungsbeschluss vom 13. April 2005 interimistisch

mit dem Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung in medizinischen Betrieben beauftragt.

Eine Erhebung bewilligungspflichtiger medizinischer Röntgenanlagen wurde im Sommer 2005 durchgeführt. Sie hat ergeben, dass in einzelnen Bereichen Handlungsbedarf gegeben war. Die Fachstelle erarbeitete zusammen mit einem Fachexperten des BAG die zur Behebung der Schwachstellen notwendigen Massnahmen. Die Betreiber von medizinischen Röntgenanlagen wurden im Dezember 2005 über die Ergebnisse der Erhebung und ihre Pflichten im Rahmen der über den Zollvertrag geltenden Rechtsgrundlagen informiert und aufgefordert, die Behebung allfälliger Defizite umgehend anzugehen.

Eingehende Gesuche zur Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung in medizinischen Betrieben wurden in Zusammenarbeit mit dem BAG geprüft. Es wurden notwendige Massnahmen eingeleitet und entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Es besteht dringlicher Handlungsbedarf, zum Schutz von Patienten und Anwendern eine solide Rechtsgrundlage für den Vollzug sicherzustellen.

2. NEUKONZEPTION

Die Regierung setzte im April 2005 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ein. Diese hatte den Auftrag,

- eine Auslegeordnung zum Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung in Liechtenstein zu erstellen,
- das bestehende liechtensteinische Strahlenschutzgesetz einer Prüfung zu unterziehen und dessen Überarbeitung einzuleiten oder dessen Aufhebung vorzubereiten und

- Verhandlungen mit der Schweiz mit dem Ziel aufzunehmen, die Umsetzung der schweizerischen Strahlenschutzgesetzgebung in Liechtenstein über eine völkerrechtliche Vereinbarung im Rahmen des Zollvertrages zu regeln.

Die Arbeitsgruppe legte in der Folge der Regierung einen Bericht vor, in dem vier Varianten zur Umsetzung der Strahlenschutzgesetzgebung mit deren Vor- und Nachteile aufgeführt wurden.

Basierend darauf entschied die Regierung, eine eigenständige Strahlenschutzgesetzgebung für Liechtenstein zu schaffen. Dabei sollte jedoch eine enge Zusammenarbeit mit der Schweiz angestrebt werden. Voraussetzung für diesen Lösungsansatz war, dass die schweizerischen Amtsstellen sich bereit erklärten, Vollzugsaufgaben aus einem liechtensteinischen Gesetz im Auftragsverhältnis zu übernehmen.

Dieser Lösungsansatz bringt die folgenden Vorteile:

- Die Souveränität Liechtensteins im relevanten Bereich bleibt grundsätzlich erhalten.
- Die Berücksichtigung eigener Verhältnisse und Bedürfnisse ist möglich.
- Der Rechtsweg wird weiterhin in Liechtenstein abgewickelt.
- Die Konformität der Rechtssystematik im Hinblick auf den Zollvertrag bleibt erhalten.
- Die etablierte Zusammenarbeit mit der Schweiz wird weitergeführt.
- Die Kompetenz / das Fachwissen der Schweiz kann genutzt werden.
- Die Rechtsgrundlagen der Schweiz sind seit Jahren etabliert.

Nachdem das BAG und die SUVA Liechtenstein die fachtechnische Unterstützung und die Übernahme von Aufgaben im Auftragsverhältnis zugesichert hatten, gab die Regierung den Auftrag, den konkreten Vorschlag im Rahmen einer Novellierung des bestehenden Gesetzes zu verwirklichen.

Im Zuge der Gesetzeserarbeitung wurden sämtliche Ausführungserlasse zum schweizerischen Strahlenschutzrecht bereinigt. Dabei wurde überprüft, ob die Bestimmungen in liechtensteinisches Recht übernommen werden können oder ob die Bestimmungen als nicht anwendbar erklärt werden und im liechtensteinischen Gesetz selbst geregelt werden müssen. Zugleich wurde der Vertrag mit der Schweiz im Entwurf vorbereitet. Dieser bildet die Basis, auf der die gegenständliche Vorlage beruht.

Der Vernehmlassungsentwurf enthält die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen und diejenigen Regelungen, die wegen der völkerrechtlich bzw. vertraglich zu vereinbarenden inhaltlichen Übernahme des schweizerischen Strahlenschutzrechts zu treffen sind.

3. ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHWEIZ

Die Grundsätze der künftigen Zusammenarbeit mit der Schweiz auf dem Gebiet des Strahlenschutzes sollen in einem eigenen Vertrag geregelt werden. Er beinhaltet die Zweckbestimmung, das Vertragsprinzip, den Grundsatz der Zusammenarbeit und deren Modalitäten (wie Gremien und Abläufe), bezeichnet die zuständigen Behörden und deren Aufgaben und Befugnisse und regelt schliesslich die Kosten, das Inkrafttreten und die Kündigung.

In den Anlagen I bis IV zu diesem Vertrag finden sich die schweizerischen Rechtsvorschriften, die neben dem Zollvertrag nach Art. 2 des Vertrages im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangen, die zuständigen liechtensteinischen Behörden, die Beschreibung der Behörden-Zusammenarbeit und die Abgeltung des Aufwands der schweizerischen Behörden durch Liechtenstein.

Nachdem noch kein definitives Verhandlungsergebnis mit der Schweiz vorliegt, kann es noch zu Anpassungen der Vorlage kommen, welche sich erst im Rahmen der Gespräche herauskristallisieren.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 1 - Zweck

Das Gesetz dient der Umsetzung des im Entwurf vorliegenden Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Strahlenschutzes und somit zur Übernahme des schweizerischen Strahlenschutzrechts in liechtensteinisches Recht.

Mensch und Umwelt sollen vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen geschützt werden. Der Schutz vor Gefährdungen schliesst den Schutz vor Schädigungen mit ein. Unter den möglichen Schädigungen sind sowohl körperliche Schäden am Individuum als auch erbliche Schäden an den Keimdrüsen zu verstehen, die erst bei künftigen Generationen sichtbar werden können. Mit der Bezeichnung «Mensch» sind alle gemeint, insbesondere Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit ionisierenden Strahlen umgehen, aber auch Personen, die durch andere Umstände einer Strahlung ausgesetzt sein können sowie die Gesamtbevölkerung. Der Begriff «Umwelt» ist im weitesten Sinne zu verstehen: Er umfasst unseren normalen Lebensraum, aber auch die gesamte Biosphäre, d.h. alle Lebewesen, die Luft, die Niederschläge, die Oberflächen- und die Tiefengewässer, den Boden sowie Lebensmittel.

Mit ionisierenden Strahlen sind alle Arten von Strahlen erfasst, deren Energie zur Auslösung von Ionisation ausreicht. Ionisierende Strahlen können zwei grundsätzlich verschiedenen Quellen entspringen: einerseits radioaktiven Stoffen und andererseits Anlagen und Apparaten, die ionisierende Strahlen aussenden können.

Nichtionisierende Strahlen wie Ultraviolett, Infrarot, Mikrowellen, Laser und Ultraschall fallen jedoch ausdrücklich nicht unter den Begriff „Strahlung“ bzw. „Strahlenschutz“ im Sinne des Gesetzes.

Zu Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Abs. 1 weist darauf hin, dass mit dem Begriff «Vertrag» innerhalb dieses Gesetzes immer der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Strahlenschutzes gemeint ist.

Abs. 2 weist darauf hin, dass sich die im Gesetz verwendeten personenbezogenen Begriffe auf Angehörige weiblichen und männlichen Geschlechts beziehen.

Zu Art. 3 – Völkerrechtliche Vereinbarungen

Es entspricht einem Rechtsgrundsatz, dass völkerrechtliche Vereinbarungen Vorrang vor nationalen Rechtserlassen geniessen. Gemäss allgemeinem liechtensteinischem Verständnis haben völkerrechtliche Verträge mindestens Gesetzesrang. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 6.

Zu Art. 4 – Medizinische Massnahmen bei beruflich strahlenexponierten Personen

In den Artikeln 69 bis 76 des Gesetzes vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung ist die Arbeitssicherheit der obligatorisch versicherten Arbeitnehmer geregelt.

Analog zur Situation in der Schweiz besteht keine Veranlassung, auf dem Gebiete des Strahlenschutzes andere Bestimmungen vorzusehen als in den übrigen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes.

Die ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten, bei denen sie der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, ist auch bereits in der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, LGBl. 1998 Nr. 111, geregelt. Somit bedarf es keiner zusätzlichen medizinischen Massnahmen in der gegenständlichen Vorlage für beruflich strahlenexponierter Arbeitnehmer. Hingegen wird der Regierung das Recht eingeräumt

für andere beruflich strahlenexponierte Personen medizinische Massnahmen vorzuschreiben.

Zu Art. 5 – Befugnisse der Regierung

Die Regierung ist für den Erlass von Vorschriften in der konkreten Gefährdungssituation durch erhöhte Radioaktivität zuständig. Diese Vorschriften müssen der konkreten Situation angepasst werden und orientieren sich jeweils an den Massnahmen, die der schweizerische Bundesrat anordnet. Denkbar sind z.B. Einschränkungen des Aufenthalts im Freien, Aufsuchen der Schutzräume, Einschränkungen des Verbrauchs von Lebensmitteln und Trinkwasser. Die Regierung erhält zudem die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften, die zur Bewältigung von solchen Gefährdungssituationen notwendig sind.

Zu Art. 6 – Internationale Zusammenarbeit

Der Artikel bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und sieht die alleinige Kompetenz der Regierung zum Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Strahlenschutz bei grenzüberschreitender Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität vor. Natürlich ist auch in diesem Zusammenhang Artikel 8 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.

Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 3.

Zu Art. 7 – Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren

Im Staatsvertragsentwurf ist vorgesehen, dass aus souveränitätsrelevanten Erwägungen die liechtensteinischen Behörden gemäss Artikel 7 des Vertrages für Bewilligung und Aufsicht zuständig sein sollen.

In Liechtenstein fehlen jedoch die fachtechnischen Ressourcen. Der Gesetzesvollzug soll dadurch gesichert werden, dass die Möglichkeit besteht, schweizerische Behörden, die mit entsprechender Fachkompetenz ausgestattet sind, unterstützend heranzuziehen.“

Daraus ist zu folgern, dass das Verfahren, nach dem die Vollzugsbehörden tätig werden, sich nach diesen schweizerischen Normen richtet, die gemäss Staatsvertrag zukünftig in Liechtenstein anwendbar werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 9.

Zu Art. 8 – Beseitigung von Gefahrenquellen

Die Kompetenzzuteilung zur Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Beseitigung von Gefahrenquellen ist ein zentrales Anliegen dieser Vorlage.

Zu Art. 9 – Übertragen von Tätigkeiten an Dritte

Der Regierung und den Amtsstellen wird ausdrücklich die Vollmacht erteilt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste Dritter heranzuziehen.

Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 7.

Auftragsentsprechende Tätigkeiten dieser Dritten stellen hoheitliche Handlungen dar. Dies hat Auswirkungen sowohl auf den strafrechtlichen Bereich nach dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches als auch ganz allgemein bezüglich der Haftung nach dem Amtshaftungsgesetz und der Stellung dieses Dritten in allfälligen Verfahren.

Zu Art. 10 - Gebühren

Diese Bestimmung erklärt die Aufgaben, die die Amtsstellen im Vollzug des Gesetzes oder seiner Ausführungsvorschriften wahrnehmen, für gebührenpflichtig. Die Regierung erhält die Kompetenz zum Erlass von näheren Bestimmungen.

Zu Art. 11 - Rechtsmittel

Der vorliegende Artikel legt die Frist für Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Amtstellen auf 14 Tage fest. Im Absatz 2 wird eine ebensolche Frist für den Zug an den Verwaltungsgerichtshof definiert.

Zu Art. 12 - Verfahren

Hier wird auf das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege als Grundlage für das Verwaltungsverfahren verwiesen.

Zu Art. 13 – Verantwortlichkeit

Adressaten dieser Vorlage sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen (z.B. Firmen). Für diesen Fall ist sicherzustellen, dass die für diese verantwortlich handelnden Personen auch zur Rechenschaft gezogen werden können.

Zu Art. 14 - Übertretungen

Die Auflistung der Übertretungen erfolgt grundsätzlich nach der schweizerischen Vorgabe.

Zu Art. 15 – Verwaltungswiderhandlungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften, die die Regierung für den Fall einer Gefährdung durch Radioaktivität erlässt, sollen strafbar sein. Es ist sehr wichtig, dass solchen Vorschriften nachgelebt wird. Das Höchstmass für eine Busse wird auf 20 000 Franken festgelegt.

Zu Art. 16 – Anwendbarkeit anderer Strafnormen

Artikel 16 enthält den üblichen Vorbehalt in Bezug auf Widerhandlungen, die nach den Bestimmungen anderer Gesetze zu ahnden sind.

Zu Art. 17 - Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung bezieht sich auf den Staatsvertrag und die dortigen Ausführungen in Anlage I zum schweizerischen Strahlenschutzgesetz.

Zu Art. 18 - Durchführungsverordnungen

Dieser Artikel enthält eine allgemeine Verordnungskompetenz und eine Delegationsnorm zugunsten der Regierung für die Bereiche des Schutzes der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität und der Regelung der Zuständigkeiten für die angeführten Vollzugsaufgaben.

Zu Art. 19 – Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Gesetz vom 17. Juli 1964 über den Strahlenschutz wird aufgehoben.

Zu Art. 20 Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens wird "auf den Tag der Kundmachung" festgelegt.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom …

über die Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich des Strahlenschutzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient dem Schutz von Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen und der Durchführung des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Strahlenschutzes.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1) „Vertrag“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet „Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Strahlenschutzes vom….“.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur insoweit Anwendung, als in völkerrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere im Vertrag oder im Zollvertrag, nichts anderes bestimmt ist.

II. Schutz der strahlenexponierten Personen

Art. 4

Medizinische Massnahmen bei beruflich strahlenexponierten Personen

1) Beruflich strahlenexponierte Arbeitnehmer, die obligatorisch versichert sind, unterstehen den medizinischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten nach den Artikeln 69 bis 76 des Gesetzes vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung.

2) Die Regierung kann auch für andere beruflich strahlenexponierte Personen medizinische Massnahmen vorschreiben.

3) Beruflich strahlenexponierte Personen sind verpflichtet, sich einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde angeordneten medizinischen Kontrolle zu unterziehen.

III. Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität

Art. 5
Befugnisse der Regierung

Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität. Darüber hinaus regelt sie die Kostenübernahme und kann weitere Massnahmen anordnen.

Art. 6
Internationale Zusammenarbeit

Die Regierung kann, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 der Verfassung, völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen betreffend:

a) die gegenseitige Information über die Radioaktivität der Umwelt;

b) die sofortige Benachrichtigung bei einer Gefährdung durch Radioaktivität, welche die Grenze überschreiten könnte;

c) die Harmonisierung der Massnahmenkonzepte im Falle grenzüberschreitender Verstrahlung.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 7

Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren

Das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren richtet sich nach dem gestützt auf den Vertrag anwendbaren schweizerischen Recht.

Art. 8

Beseitigung von Gefahrenquellen

Das Land übernimmt oder beschlagnahmt, wenn nötig, Stoffe, Anlagen, Apparate oder Gegenstände und beseitigt die Gefahrenquellen auf Kosten des Inhabers.

Art. 9

Übertragen von Tätigkeiten an Dritte

1) Die Regierung und die zuständigen Amtsstellen können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

2) In Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen diese Dritten der Verantwortlichkeit nach dem 22. Abschnitt des StGB. Deren zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung; hinsichtlich der Schweige- und Zeugnispflicht finden die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 10

Gebühren

1) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz und den geltenden Ausführungsvorschriften erheben die zuständigen Amtsstellen Gebühren.

2) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen erlassen.

V. Rechtsschutz

Art. 11

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Amtsstellen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 12

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

VI. Strafbestimmungen

Art. 13
Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 14
Übertretungen

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) bewilligungspflichtige Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, eine Bewilligung unrechtmässig erwirkt oder die in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält;

b) die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte nicht trifft;

c) sich einer angeordneten Dosimetrie nicht unterzieht;

d) seine Pflicht als Bewilligungsinhaber oder Sachverständiger nicht erfüllt;

e) seiner Pflicht, radioaktive Abfälle abzuliefern oder Gefahrenquellen zu beseitigen, nicht nachkommt;

f) gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst,

wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 15

Verwaltungswiderhandlungen

Die Regierung kann für Widerhandlungen gegen Vorschriften, die sie für den Fall einer Gefährdung durch Radioaktivität erlässt, eine Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, vorsehen.

Art. 16

Anwendbarkeit anderer Strafnormen

Die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen bleibt vorbehalten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmungen

Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer Konzession oder Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes eine medizinische Röntgenanlage betrieben haben, sind verpflichtet:

a) das Gesuch zur Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die zuständige Amtsstelle einzureichen und

b) den Nachweis des Sachverstandes im Sinne der Strahlenschutzgesetzgebung bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem von der Regierung zu bestimmenden erleichterten Verfahren zu erbringen.

Art. 18

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über

a) den Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität;

b) die Zuständigkeiten im Bereich

1) Bewilligungen und Aufsicht in Betrieben der Medizin und Forschung

2) Aufsicht in Ausbildungsstätten

3) Überwachung der Lebensmittel

4) Bewilligungen und Aufsicht in Industrie- und Gewerbebetrieben

5) Überwachung der Umwelt bezüglich ionisierender Strahlung und Radioaktivität und Entsorgung von radioaktiven Abfällen

6) Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität

2) Die Regierung ist ermächtigt, Kontroll- und Durchführungsaufgaben unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an untergeordnete Amtsstellen zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1964 über den Strahlenschutz wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.